

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 12.06.2017

Drucksache Nr.: 17/0206

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	05.07.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 707 „An der Deichstraße,,

- 1. Änderung, südlich des Stichs der Deichstraße, für die unbebauten Flurstücke 40 und 44 in Buisdorf, Flur 16 1. Erweiterung des Geltungsbereichs**
- 2. Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Nordosten um die Flurstücke 154, 114 und teilweise 135 sowie im Süden um das Flurstück 128 zu erweitern.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 „An der Deichstraße“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom Januar 2017 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat hat am 07.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer 4-gruppigen Kindertagesstätte.

Der benachbarte öffentliche Spielplatz wird in den Geltungsbereich aufgenommen, da aus

der Fläche ein Bereich von Grünfläche in öffentliche Verkehrsfläche geändert wird. Damit stehen Flächen für Stellplätze für den Bring- und Holverkehr zur Verfügung.

Im Süden des Geltungsbereichs wird durch die Aufnahme eines Flurstücks der Anschluss an eine weitere öffentliche Verkehrsfläche, die Brückenstraße, hergestellt. Dies ermöglicht eine Entzerrung des Bring- und Holverkehrs der Eltern und ist ein Baustein des Mobilitätskonzeptes.

In der Zeit vom 12.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden statt. Vom 24.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017 lag der Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein:

1. Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 12.04.2017
2. Rhein-Sieg-Netz mit Schreiben vom 12.04.2017
3. Bezirksregierung Köln, Dez. 33, Ländl. Entwicklung und Bodenordnung, mit Schreiben vom 12.04.2017
4. Amprion GmbH mit Schreiben vom 20.04.2017
5. Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 24.04.2017
6. Landschaftsverband Rheinland, Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice mit Schreiben vom 25.04.2017
7. Wasserverband Rhein-Sieg mit Schreiben vom 25.04.2017
8. Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin mit Schreiben vom 27.04.2017
9. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 27.04.2017
10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.04.2017
11. Thyssengas mit Schreiben vom 27.04.2017
12. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.05.2017
13. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 16.05.2017
14. Pledoc mit Schreiben vom 04.05.2017
15. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 11.05.2017
16. RSAG mit Schreiben vom 12.05.2017
17. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 08.05.2017

In den Schreiben 1-13 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Die Schreiben 14 bis 17 sind der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

1. Stellungnahme der Pledoc Leitungsauskunft vom 04.05.2017

- Äthylenleitung Nr. 853 der InfraServ GmbH und Höchst KG, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 42-43, Schutzstreifenbreite 8 m
- Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 853 verlaufend (Sonderplan)
- Ferngasleitung Nr. 22 der Mittelrheinischen Erdgastransport GmbH (METG), DN 900, mit Betriebskabel, Blatt 93
- Ferngasleitung Nr. 422 der METG, DN 900, Blatt 94
Gesamtschutzstreifen der METG-Leitungen 14 m

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtliche Verfahren beauftragt.

Nach Prüfung der auf der Internetseite – sankt-augustin.de – zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 „An der Deichstraße“ keine der eingangs aufgeführten Ferngasleitungen berührt werden.

Hinsichtlich der außerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Obermenden (4060), Flur 11 Flurstück 25, des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass die eingangs erwähnten Ferngasleitungen dieses Flurstück queren.

Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie den entsprechenden Bestands- und Katasterplan der Versorgungsanlagen. Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlage im Parallelverlauf der Leitung Nr. 853 entnehmen Sie bitte den Bestandsplänen dieser Leitung.

Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Deichstraße“ mit unseren Hinweisen und Einwendungen zu erläutern.

Aufgrund der in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Deichstraße“ beschriebenen Kompensationsmaßnahme, Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland, des Flurstücks 25 in der Gemarkung Obermenden erwarten wir zunächst keine Beeinträchtigung des Leitungsbetriebes.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Schutzstreifen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen dürfen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Ferngasleitung sichtbar und begehbar bleiben. Um dies dauerhaft zu gewährleisten wird auf Veranlassung des Leitungsbetreibers regelmäßig (i.d.R.) zweimal im Jahr eine Mahd im Schutzstreifen durchgeführt.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verlauf der Versorgungsanlagen im Flurstück der Ausgleichsfläche wird in die Begründung zum Bebauungsplan und Plandarstellung übernommen. Die Pflegemaßnahmen des Trassenverlaufs der Ferngasleitung haben keine Auswirkung auf die Kompensationsmaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

2. Stellungnahme der RSAG vom 12.05.2017

Von Seiten der RSAG werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich Bedenken erhoben.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,5 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedlichen Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

Sollte den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht entsprochen werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RAST 06.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zur Verfügung stehenden Flächen erlauben keinen Straßenausbau in den geforderten Dimensionen. Daher erfolgt die Abholung des Mülls an einem Sammelpunkt an der Einmündung der Stichstraße in die Deichstraße. Die Müllcontainer werden an den Abfuhrtagen auf einen der öffentlichen Stellplätze verbracht, der in dieser Zeit dem ruhenden Verkehr nicht zur Verfügung steht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 11.05.2017

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Informationen werden in den Bebauungsplan als Hinweis sowie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Standort der Geschützstellung liegt auf dem öffentlichen Spielplatz unmittelbar neben den zu errichtenden öffentlichen Stellplätzen, so dass Erdarbeiten mit mechanischen Belastungen in dem Bereich nicht auszuschließen sind. Die Überprüfung der zu überbauenden Fläche erfolgt vor der Erstellung der Stellplätze.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

4. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises 08.05.2017

Natur- und Landschaftsschutz

Der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Ausgleichsbedarf soll über eine externe Ausgleichsfläche kompensiert werden. Im weiteren Verfahren wird um nähere Angaben hierzu gebeten, insbesondere um eine kartenmäßige Darstellung der gesamten Kompensationsfläche mit Einzeichnung des für den Bebauungsplan Nr. 707, 1. Änderung

vorgesehenen Flächenanteils.

Ferner wird darum gebeten, den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Rhein-Sieg-Kreis als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW mitzuteilen sind. Ein entsprechendes Formblatt 2.2 für die Anmeldung der Fläche für das Kompensationsflächenkataster ist beigelegt.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches (siehe Anlage 2)

- Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ist gemäß Baugesetzbuch in der Planung darzustellen
- Gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, Mauern oder ähnlichen Anlagen, Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche etc. nicht zulässig.

Nach § 78 Abs. 1 WHG kann eine Ausnahme für eine Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zugelassen werden.

Für das geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Wolfsbachs ist eine entsprechende Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG zu beantragen bzw. eine Zustimmung im Rahmen einer zu erteilenden Baugenehmigung nach § 84 LWG beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzuholen. Ob eine Genehmigung bzw. Zustimmung des geplanten Vorhabens erteilt werden kann, kann erst nach Vorlage und Prüfung der notwendigen Unterlagen beurteilt werden.

Hochwasserrisiko

Der Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Sankt Augustin“ vom Dezember 2015 ist zu beachten.

- Hochwasserrisiko durch den Wolfsbach
Der betrachtete Bereich ist ab einer Hochwassergefahr HQ_{100} (entspricht einem statistischen 100jährigen Ereignis) betroffen, siehe Hochwassergefahrenkarte/ -risikokarte für den Bereich Sankt Augustin – Buisdorf.
- Hochwasserrisiko durch die Sieg
Der betrachtete Bereich ist ab einer Hochwassergefahr von HQ_{10} (entspricht einem statistischen 10jährigen Ereignis) als ‚geschütztes Gebiet‘ ausgewiesen, siehe Hochwassergefahrenkarte/ -risikokarte für den Bereich Sankt Augustin – Buisdorf.
Bei einem extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) ist die gesamte Ortslage Buisdorf als ‚Gebiet ohne technischen Hochwasserschutz‘ (Deichversagen an der Sieg) betroffen, siehe Hochwassergefahrenkarte/ -risikokarte für den Bereich Sankt Augustin – Buisdorf.

Gewässerschutz

Im Süden des betrachteten Bereichs verläuft der teilweise verrohrte Maarbach. Der Maarbach besitzt Gewässereigenschaft. Die Beschreibung in der Aussage unter Punkt 2.1 in der Begründung ist nicht korrekt.

Gemäß § 31 LWG ist ein Gewässerstreifen von 5 m Breite ab der Böschungsoberkante von

jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Die vorliegenden Unterlagen sind nicht prüfbar, da nicht ersichtlich ist, ob der Gewässerrandstreifen eingehalten wird. Es wird daher um Ergänzung der Unterlagen gebeten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 LWG (nicht mehr § 51 a) ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 6 WHG zu beseitigen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen.

Immissionsschutz

Sofern die Flurstücke Nr. 114 und 154 (im Planentwurf grün dargestellt) im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt werden, bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Natur- und Landschaftsschutz:

Die Kompensationsfläche wurde in die zeichnerische Darstellung aufgenommen und der Flächenanteil des Flurstücks, der für die Kompensation vorgesehen ist, wurde markiert.

Die Benachrichtigung über den Satzungsbeschluss erfolgt mit der Mitteilung über die festgesetzte Kompensationsfläche für das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises nach Beendigung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes und dessen Veröffentlichung.

Zu Überschwemmungsgebiet:

Da der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, wurde eine entsprechende Randsignatur des Geltungsbereichs vorgenommen.

Im Rahmen der Bauantragsstellung wird für den Bau im Überschwemmungsgebiet eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG beantragen bzw. eine Zustimmung im Rahmen einer zu erteilenden Baugenehmigung nach § 84 LWG beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz eingeholt.

Zu Hochwasserrisiko:

Der Kommunensteckbrief wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Zu Gewässerschutz:

Der Maarbach verläuft im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 707 an der Deichstraße unterirdisch verrohrt unter dem südlichen Flurstück 128. Daher ist kein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m ab der Böschungsoberkante notwendig. Die Begründung wird bezüglich der Gewässereigenschaft des Maarbachs korrigiert.

Zu Niederschlagswasserbeseitigung:

Da der Verwaltung bekannt ist, dass im Geltungsbereich die Einleitung von Niederschlags-

wasser in den Untergrund aus technischen Gründen nicht möglich ist (zu hoher Grundwasserstand), daher kann auf die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens verzichtet werden. Die Niederschlagswasser werden daher ebenfalls in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Zu Immissionsschutz:

Die öffentliche Grünfläche auf den Flurstücken 114 und 154 ist mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Zu Erneuerbare Energien:

Die Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energien und die dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom wird Bestandteil der Ausschreibung der Baumaßnahme sein und Umsetzung finden, soweit sie wirtschaftlich darstellbar ist.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Nach Abwägung aller Anregungen und Bedenken schlägt die Verwaltung vor, mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 „An der Deichstraße“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.